

Rechtsreferendar Felix Thrun und Wiss. Mit. Meryem Fidan, Köln*

„Der Rastafari – religiöser Cannabiskonsum“

THEMATIK	Art. 4 I, II GG; Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots; Recht auf gesundheitliche Selbstschädigung nach Art. 2 II 1 GG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 min
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

R gehört der Glaubensrichtung des Rastafarianismus an. Diese weltweit verbreitete religiöse Bewegung ist stark von christlichen Elementen beeinflusst, ihre Anhängerinnen und Anhänger glauben unter anderem an verschiedene göttliche Inkarnationen, kennen unterschiedliche Speise- und Reinheitsgebote und arbeiten auf eine spirituelle „Rückkehr“ auf den afrikanischen Kontinent hin, von wo die Vorfahren vieler Gläubiger als Sklaven verschleppt worden sind.

Die „Rastafaris“ sind dabei in unterschiedliche Strömungen geteilt. Die Strömung, der R sich angehörig fühlt, begreift neben verschiedenen anderen Ritualen auch das Anbauen und Konsumieren von Cannabis als kultisch-religiöse Handlung. Die getrockneten Blätter oder Blüten der als heilig angesehenen Pflanze werden dabei mithilfe einer rituellen Pfeife geraucht, was die bekannte Rauschwirkung verursacht. Diese wird von den Rastafaris ausdrücklich als spirituelle, Weisheit bringende Erfahrung verstanden.

Allein für diesen Bedarf baut R für sich und einige Glaubensgeschwister in einer abgeschlossenen Gartenlaube einige Cannabispflanzen an. Die Gruppe konsumiert diese ausschließlich während der regelmäßigen Treffen im Haus des R. Fremde dürfen an diesen „rastafarianistischen Meditationen“ nicht teilnehmen.

Staatsanwältin S, die zufällig von diesen Umständen erfährt, hält wenig von dem „Treiben“ des R. Sie kommt zu dem Schluss, dass sich R durch den Anbau und Besitz von Cannabis gem. § 29 I Nr. 1, 3 BtMG strafbar macht, da ihm – was zutrifft – keine Erlaubnis iSd § 3 BtMG erteilt wurde.

S hofft auf die Einsicht des R und informiert ihn über die Strafbarkeit seiner Handlungen. Dieser weigert sich jedoch, auf den Anbau seiner „heiligen Pflanzen“ zu verzichten. Das Cannabisverbot verletze ihn in seiner Religionsfreiheit. Anbau und Besitz von Cannabis stelle für ihn und einen großen Teil der Rastafaris zentrale religiöse Handlungen dar, ohne die sie ihren Glauben nicht ausleben könnten. Er und die anderen Rastafaris wüssten genau um die Gefahren, die mit dem Konsum von Cannabis einhergingen, würden dieses Risiko aber wegen ihres Glaubens auf sich nehmen. Solange andere Menschen nicht gefährdet würden, sei es doch „seine Sache, was er mit seinem Körper und seinem Geist mache“. Darüber hinaus sei das gesetzliche Verbot von Cannabis offensichtlich ungeeignet, da man Cannabis schließlich „an jeder Ecke“ erhalten könne.

S findet diese Argumente nicht überzeugend. Sie ist der Ansicht, der Rastafarianismus sei keine „richtige“ Religion iSd Art. 4 GG, sondern eher ein „Reggae-Kult“. Jedenfalls seien aber der Anbau und Konsum von Cannabis keine im Rastafarianismus zwingend vorgeschriebene Handlungen, denn es gebe – was zutrifft – auch Rastafaris, die den Konsum von Cannabis strikt ablehnen. Cannabis sei nach Einschätzung des Gesetzgebers nun mal eine gefährliche, zu Abhängigkeit führende Einstiegsdroge. Es könne – was zutrifft – nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, dass der Konsum zu Psychosen und hirnorganischen Veränderungen führen kann. Das allgemeine Verbot im BtMG sei daher zum Schutz der „Volksgesundheit“ gerechtfertigt.

Frage: Ist R durch das Cannabisverbot des BtMG in seiner Religionsfreiheit nach Art. 4 I, II GG verletzt?

Bearbeitungsvermerk: Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass Cannabis ein Betäubungsmittel iSd § 29 I BtMG iVm Anlage I BtMG ist. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des BtMG ist auszugehen. Auf §§ 3 I Nr. 1, 5 I Nr. 6, 29 I Nr. 1 und 3 BtMG wird hingewiesen; auf andere Normen des BtMG ist nicht einzugehen.

* Die Autorin Fidan ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik an der Universität zu Köln (Prof. Dr. Christoph Schönberger). Der Autor Thrun ist Wissenschaftliche Hilfskraft ebenda sowie Rechtsreferendar am Landgericht Köln. Die Klausur wurde leicht abgewandelt in der Vorlesung „Staatsrecht I – Grundrechte“ im Wintersemester 2020/2021 als Semesterabschlussklausur im Open-Book-Format gestellt. Durchschnittlich wurden von den Teilnehmenden 6,8 Punkte erreicht; 15,85 % der Teilnehmenden bestanden die Klausur nicht.